Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mobilitätskonzeptes für Erlenmatt Ost(AGB) Version 18.02.2019

1. GELTUNGSBEREICH

Besten Dank für das Interesse und das Vertrauen, dass Sie der ADEV Energiegenossenschaft (nachfolgend «ADEV» genannt) entgegenbringen. Wir empfehlen Ihnen, die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig durchzulesen. Diese AGB gelten ohne explizite anderslautende individuelle Vereinbarung für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Nutzer und ADEV, insbesondere für den Kundenvertrag (inkl. dessen Abschluss) und die Nutzung von E-Auto Mietangeboten mit Fahrzeugen von ADEV. Diese AGB bilden die vertragliche Basis zwischen Ihnen als Kunde und ADEV. Für die Angebote von ADEV gelten jeweils die Tarife und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

Der Vertrag zwischen dem Kunden und ADEV kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der Anmeldung durch ADEV zustande. Sowohl die Anmeldung als auch die Anmeldebestätigung kann nur schriftlich erfolgen. Der Erhalt der Anmeldebestätigung zeigt dem Kunden an, dass seine Anmeldung bei ADEV eingetroffen ist, von ADEV angenommen wurde und der Vertrag somit zustande gekommen ist. Erst ab diesem Zeitpunkt können die Angebote von ADEV genutzt werden. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und mit einer gültigen Führerausweiskopie für die Fahrzeugkategorie C als Beilage an uns gesendet werden. Nur vollständige und eigenhändig unterzeichnete Anmeldungen können von uns bearbeitet werden.

3. ADEV-KARTE

- 3.1 Neue Kunden erhalten bei der Anmeldung eine ADEV-Karte, welche den Zugang zu den mit Bordcomputern ausgestatteten Fahrzeugen ermöglicht.
- 3.2 Die ADEV-Karte ist persönlich und nicht übertragbar, darf nicht an Dritte weitergegeben und muss sorgfältig aufbewahrt werden. Die Kunden haften für jegliche missbräuchliche Verwendungen der ADEV-Karte durch Dritte (z.B. unerlaubte Weitergabe oder unterlassene Verlustmeldung) und dadurch entstehende Schäden. Mit einer ADEV-Karte darf gleichzeitig nur ein Fahrzeug geführt werden.
- 3.3 Kartenverfall, -verlust und -ersatz.

3.3.1. ADEV-Karte

- Geht die ADEV-Karte verloren oder wird sie gestohlen, ist dies unverzüglich zu melden.
- Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen oder beschädigten ADEV-Karte wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.
- ADEV behält sich vor, die ADEV-Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen oder zu sperren (Entzug der Nutzungsberechtigung). Ab Datum der Sperrung verliert die ADEV-Karte ihre Gültigkeit. Bestehende Reservationen werden von ADEV annulliert. Die Reduktion bereits entstandener Forderungen von ADEV und/oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen sind ausgeschlossen.
- Jegliche Verwendung einer ungültig gewordenen ADEV-Karte ist unzulässig. Schadenersatz sowie strafrechtliche Folgen bleiben der ADEV vorbehalten.

4. RESERVATION

- 4.1 Der Kunde muss das Fahrzeug am von ihm gewünschten Standort vor Fahrtantritt über das ADEV-Reservationssystem reservieren.
- 4.2 Die Berechnung der gefahrenen Kilometer beginnt und endet beim jeweiligen Standort. Es ist bei der Reservation genügend Zeit einzurechnen, um eine pünktliche Fahrzeugrückgabe zu gewährleisten.
- 4.3 Der Kunde ist ab Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für dieses verantwortlich. Fahrzeuge müssen wieder an den Ausgangsstandort zurückgebracht werden. Es muss auf dem gleichen Parkfeld wieder abgestellt werden. Fahrzeuge von ADEV dürfen nicht zurückgelassen oder an einen anderen als den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden (z.B. bei Pannen, Baustellen etc.).
- 4.4 Einwegfahrten sind nicht möglich.
- 4.5 Eine Differenz im Kilometerstand zwischen dem vom Bordcomputer ermittelten Wert und dem Kilometer-Zähler des Fahrzeuges von bis zu 5% wird als systembedingt anerkannt. Der vom Bordcomputer ermittelte Wert geht in einem solchen Fall vor.
- 4.6 ADEV-Kunden im gleichen Haushalt können Teil einer Nutzergruppe sein und haben dadurch die Möglichkeit, mit ihrer persönlichen ADEV-Karte Reservationen von anderen Mitgliedern der entsprechenden Nutzergruppe zu nutzen. Es ist nicht erforderlich, dass sich der ursprüngliche Mieter während der Fahrt im Fahrzeug befindet. ADEV-Kunden, welche nicht in einer Mietantrittsgruppe sind, dürfen das ADEV-Fahrzeug lenken, sofern der Reservations-Inhaber sich während der Fahrt im Fahrzeug befindet. Nicht-ADEV-Kunden dürfen unter keinen Umständen ein ADEV-Fahrzeug fahren
- 4.7 Die Anfrage zur Reservationsverlängerung muss vor Ablauf der Reservation erfolgen.

5. FAHRZEUGNUTZUNG

- 5.1 Als Fahrzeugnutzung gilt die Zeitperiode zwischen der Fahrzeugabholung und der Fahrzeugrückgabe. Weiter gilt als Fahrzeugnutzung jede Handlung im Zusammenhang mit der Verwendung von ADEV-Fahrzeugen.
- 5.2 Der Kunde ist nur zur Fahrzeugnutzung berechtigt, wenn er über eine gültige Reservation verfügt und im Besitz eines in der Schweiz gültigen Führerausweises für die betreffende Fahrzeug-Kategorie ist. Missachtung hat Schadenersatz zur Folge und wird strafrechtlich verfolgt.

1

5.3 Befindet sich das reservierte Fahrzeug nicht am Standort, ist umgehend ADEV zu informieren.

- 5.4 ADEV-Fahrzeuge dürfen weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand noch in einem sonstigen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) gefahren werden.
- 5.5 Vor Fahrtantritt hat sich der Kunde gemäss Strassenverkehrsgesetz zu vergewissern, dass sich das Fahrzeug in betriebssicherem Zustand befindet. Liegen kleine Mängel vor oder sind Unterhaltsarbeiten vorzunehmen, ist das weitere Vorgehen vor Antritt der Fahrt mit ADEV abzusprechen.
- 5.6 Schäden und sicherheitstechnisch relevante Defekte sind unverzüglich der ADEV zu melden
- 5.7 Rauchen ist in den ADEV-Fahrzeugen explizit verboten.
- 5.8 ADEV-Fahrzeuge dürfen nicht genutzt werden
- um ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder sonst zu bewegen
- für Taxifahrten
- bei Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben
- im überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl oder Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt
- um Gefahrenstoffe aller Art zu transportieren
- für Fahrten im Gelände oder auf nicht öffentlichen Strassen (z.B. Bergstrassen)
- an Demonstrationen oder Kundgebungen
- als Werbeträger
- Sämtliche allfällige Ausnahmen dieser Nutzungsordnung bedürfen der Bewilligung der ADEV.
- 5.9 Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere ausschliesslich in geeigneten Transportbehältern oder auf einer Decke befördert werden. Das Fahrzeug ist anschliessend auf eigene Kosten gründlich zu reinigen. Bei Nichteinhaltung wird die Reinigung veranlasst und dem Kunden samt einer Gebühr vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 5.10 Personenwagen dürfen ausschliesslich für Personentransporte genutzt werden.
- 5.11 Sämtliche durch unsachgemässe oder zweckwidrige Nutzung der Fahrzeuge entstandenen Schäden werden vollumfänglich dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. FAHRZEUGRÜCKGABE

- 6.1 Das Fahrzeug muss spätestens am Ende der Reservationszeit in sauberem und betriebsbereitem Zustand am ursprünglichen Standort sein. Ist eine fristgerechte Rückgabe des Fahrzeuges nicht möglich, ist ADEV umgehend vor Ende der Reservationszeit zu informieren.
- 6.2 Nach Rückgabe des Fahrzeugs sind sämtliche batteriebenen Geräte auszuschalten und Fenster und Türen korrekt zuschliessen. Mängel sind ADEV unverzüglich zu melden
- 6.3 Nach jeder Fahrt muss das Fahrzeug ordnungsgemäss an der Ladestation angeschlossen und aufgeladen werden. Jeder Mieter ist dafür verantwortlich, dass nach seiner Nutzung die Batterie wieder aufgeladen wird. Ist ein Ladesystem mit individueller Abrechnung am Standort vorhanden, gehen die Ladekosten zulasten des Mieters.
- 6.4 Das regelmässige Warten und Reinigen der Fahrzeuge übernimmt ADEV.
- 6.5 Selbst verursachte Verschmutzungen, aussen wie innen, sind vom Kunden während der reservierten Zeit auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Unterlassen des Entfernens von selbstverursachten Verschmutzungen behalten wir uns vor den Reinigungsaufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 6.6 Steht einem Kunden das reservierte Fahrzeug bei Fahrtantritt nicht zum ordnungsgemässen Gebrauch zur Verfügung (z.B. wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe, Panne, Unfall etc.), wird ihm nach Möglichkeit und Verfügbarkeit ein anderes Fahrzeug am nächst möglichen Standort zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Fahrzeuges besteht nicht. Ist eine Umbuchung nicht möglich, so ist der Kunde nach Rücksprache mit der ADEV zur Benützung anderer Verkehrsmittel auf Kosten von ADEV berechtigt, wobei ein verhältnismässiger Kostenrahmen einzuhalten ist. ADEV ist berechtigt, die entsprechenden Auslagen dem Kunden, welcher das Fahrzeug unmittelbar vorher zuletzt genutzt hat, in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Die ADEV haftet für die Folgen von Mängeln am System (Bordcomputer oder Reservierungssystem) nur, sofern sie ein Verschulden trifft. ADEV steht der Nachweis offen, dass sie kein Verschulden trifft. Das gleiche gilt für Mängelfolgeschäden aufgrund von Mängeln an den Fahrzeugen. Vorbehalten bleiben die Haftungsbestimmungen gemäss Strassenverkehrsrecht im Falle von Unfällen.
- 6.8 Für im Fahrzeug vergessene oder gestohlene Gegenstände wird von ADEV keine Haftung übernommen.

7. ADEV-RECHNUNG

- 7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise. Die Rechnung wird in Papierform versendet.
- 7.2 Die Dienstleistungen werden mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Diese ist netto innert der auf den Rechnungen vermerkten Fristen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt für die gesamte ausstehende Forderung ohne Mahnung automatisch der Verzug ein. ADEV ist berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr zu erheben.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen von ADEV nur soweit in Anspruch zu nehmen, als er zur fristgerechten Bezahlung der Rechnungen in der Lage ist.
- 7.4 Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung haben innert fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen, ansonsten gilt diese als akzeptiert. Nachfakturierungen sind möglich. Dienstleistungen der gleichen Zeitspanne können mit verschiedenen Rechnungen fakturiert werden.
- 7.5 Unbezahlte Rechnungen können ungeachtet davon, ob eine Mahnung erfolgt oder nicht, ohne vorgängige Information zur Sistierung der Nutzungsberechtigung führen. Darüber hinaus behält sich ADEV in diesen Fällen das Recht vor, jederzeit Kunden die Nutzungsberechtigung für ADEV-Dienstleistungen fristlos zu entziehen, bestehende Reservationen zu annullieren und die Kündigung des Vertrages fristlos und einseitig vorzunehmen.
- 7.6 Die Sistierung und der Entzug der Nutzungsberechtigung, die Annullierungen bestehender Reservationen, die Kündigung des Nutzervertrags und/oder der Ausschluss säumiger Zahler durch ADEV im Sinne von Ziff. 7.5 oben,

berechtigen weder zur Reduktion bereits entstandener Forderungen durch ADEV, noch zur Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

7.7 ADEV kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmung) abtreten. Eine Information an den Kunden erfolgt nicht in jedem Fall. Im Falle von Zahlungsrückständen können Gebühren und zusätzliche Kosten entstehen. Diese gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

8. PANNEN UND UNFÄLLE MIT DEM ADEV-FAHRZEUG

8.1 Treten Defekte, Schäden oder andere Unregelmässigkeiten (zusammengefasst als «Pannen») auf, welche die Weiterfahrt und/oder die Sicherheit der Insassen nicht beeinträchtigen, so sind diese dem 24h-Pannendienst von Nissan Schweiz sowie ADEV unverzüglich zu melden (vgl. Ziff. 9).

8.2 Bei Pannen oder Unfällen, welche die Weiterfahrt erschweren oder gar verunmöglichen und/oder die Sicherheit der Insassen gefährden, ist das Vorgehen umgehend mit dem 24h-Pannendienst von Nissan Schweiz und ADEV abzusprechen (vgl. Ziff. 9).

Allgemein gilt:

- Der 24h-Pannendienst und ADEV muss umgehend benachrichtigt werden.
- Bei jedem Unfall muss ein europäisches Unfallprotokoll ausgefüllt werden (Formular ist im Fahrzeug). Das Formular ist umgehend an ADEV zu senden.
- Der Fahrer darf keine Schuldanerkennung unterschreiben. Sie wird von ADEV nicht übernommen
- Reparaturaufträge dürfen nur durch ADEV erteilt werden. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, dass der Kunde einen Schaden am ADEV-Fahrzeug selbst reparieren lässt.
- Ein Pannendienst im In- und Ausland darf ausschliesslich durch die Allianz Suisse oder ADEV aufgeboten werden. Andernfalls wird ADEV die Kosten des Pannendienstes nicht übernehmen bzw. dem Kunden in Rechnung stellen
- 8.3 Bei aufleuchtenden Warnlampen ist das Fahrzeug umgehend zu stoppen und ADEV für weitere Anweisungen zu kontaktieren. Es darf nicht mehr gefahren werden.
- 8.4 Aufgrund von fahrlässiger Handhabung verursachte Betriebsschäden (z.B. selbst verursachte Reifenschäden oder mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung) und die damit verbundenen Folgekosten sind nicht durch die Versicherung gedeckt und werden vollumfänglich dem Kunden verrechnet.

8.5 Steht das Fahrzeug wegen Panne, Unfall, Stau oder höherer Gewalt dem betroffenen oder nachfolgenden Kunden nicht zur Verfügung, so gilt Ziff. 6 6.

ADEV ist berechtigt, Rückgriff auf den Kunden zu nehmen, der in schuldhafter Weise, die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs verursacht hat.

9. SCHÄDEN AN ADEV-FAHRZEUG

- 9.1 Der Kunde hat ADEV für Schäden am Fahrzeug, welche er in Verletzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder durch unsachgemässen Gebrauch verursacht, vollumfänglich Ersatz zu leisten.
- 9.2 Im Schadenfall ist umgehend ADEV per Telefon und E-Mail zu benachrichtigen. Schadenmeldungen über einen anderen Kommunikationskanal (Whatsapp, Brief etc.) werden nicht akzeptiert.
- 9.3 Liegt weder eine Schadenmeldung noch ein Polizeirapport vor, ist ADEV berechtigt, dem Kunden, der das Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher zu betrachten und entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Zu diesem Zweck kann ADEV auf die elektronische Fahrtenaufzeichnung zurückgreifen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen.
- 9.4 Hat der Kunde weder absichtlich noch grob fahrlässig gehandelt, werden allfällige Versicherungsleistungen, die ADEV erhältlich machen kann, auf die Schadenersatzleistung des Kunden angerechnet.
- 9.5 In jedem Fall bleibt die Belastung des Kunden mit Schadenersatzforderungen von ADEV im Umfang des Versicherungsselbstbehaltes vorbehalten. Schäden werden nach Ermessen von ADEV und deren Versicherungsgesellschaft repariert.

10. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND HAFTUNG

10.1 ADEV versichert die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gemäss den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts. Sie schliesst dazu für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, Vollkaskoversicherung ab.

10.2 Im Schadenfall bestehen folgende Versicherungsleistungen aus Schadenfällen mit ADEV-Fahrzeugen:

- ADEV-Kunden sind bei einem Unfall haftpflicht- und vollkaskoversichert.

10.3 Durch die Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Versicherungssummen Personen- und Sachschäden von Dritten gedeckt, die durch den Betrieb eines ADEV-Fahrzeuges an Dritten verursacht werden. Für den darüber hinaus gehenden Schaden kann ADEV auf den Kunden Rückgriff nehmen, sofern dieser schuldhaft gehandelt hat.

10.4 Durch die Kaskoversicherung sind folgende Schäden an ADEV-Fahrzeugen versichert:

- Deckung Vollkasko: Gewaltsame Beschädigung (Unfallschäden)
- Deckung Teilkasko: Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden, Glas-, Tier-, Schneerutschschäden, Schäden durch mutwillige Handlungen von Dritten (Polizeirapport erforderlich, andernfalls vgl. Ziff. 9 3)

10.5 Bezüglich Selbstbehalt gelangt grundsätzlich die folgende Regelung zur Anwendung:

- Selbstbehalt Haftpflichtversicherung pro Schadenfall CHF 0.00
- Selbstbehalt Vollkaskoversicherung pro Schadenfall CHF 1'000.-
- Selbstbehalt bei Teilkaskoschäden CHF 0.00
- Maximaler Selbstbehalt pro Schadenfall CHF 1'000.-

10.6 Sonderfälle des Selbstbehaltes:

- Zusätzlicher Selbstbehalt für Neulenker (weniger als zwei Jahre im Besitz des Führerausweises) CHF 500.-
- Zusätzlicher Selbstbehalt für Junglenker (Kunden unter 25 Jahren) CHF 500.-
- Zusätzlicher maximaler Selbstbehalt pro Schadenfall CHF 1'000.-

10.6 Regressansprüche von ADEV:

Hat ADEV aufgrund der Motorfahrzeughalter-Haftpflicht oder aus anderen Gründen für ein vom Kunden verursachtes Schadensereignis einzustehen, bleibt der Rückgriff auf den Kunden im Umfang des Selbstbehaltes in jedem Falle vorbehalten. Bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung kann der Kunde im vollen Schadensumfang zur Rechenschaft gezogen werden

10.7 Unabhängig von den Versicherungsleistungen im Sinne der Ziff. 10 hat der Kunde für schuldhaft verursachte Schäden einzustehen. Das gilt insbesondere für:

- Schäden, die durch das Lenken eines ADEV-Fahrzeuges von Nicht-Kunden verursacht werden
- Regressansprüche der Versicherung oder von ADEV (z.B. aufgrund von Alkoholmissbrauch)

Weitere Schadenersatzansprüche von ADEV jeglicher Art bleiben vorbehalten.

10.8 Änderungen der Versicherungsbedingungen:

Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Versicherungsleistungen sind seitens ADEV mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen jederzeit möglich. Für nicht durch ADEV beeinflussbare variable externe Kosten sind Änderungen mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche möglich.

10.9 Im Versicherungsschutz liegt kein Verzicht von ADEV auf vertragliche oder ausservertragliche Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber Kunden oder Dritten. Gegenüber dem Kunden behält ADEV sich deren jederzeitige Geltendmachung vor.

10.10 Soweit eine juristische Person (z.B. ein Verein) Kunde ist, wird sie hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag haftet, ungeachtet der Frage, wer im fraglichen Zeitpunkt die haftungsbegründenden Leistungen aus diesem Vertrag bezogen bzw. wer ein ADEV-Angebot genutzt hat

11. VERKEHRSREGELVERLETZUNGEN

Die Polizei meldet Verkehrsbussen und Verletzungen der Verkehrsregeln durch den Kunden immer an ADEV. ADEV teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Kunden mit und stellt eine Gebühr für die Aufwendungen von ADEV in Rechnung. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Vertretungskosten, Verfahrenskosten, Bussen usw.) obliegt dem Kunden.

12. AUSLANDSFAHRTEN MIT DEM ADEV-FAHRZEUG

Spezielle Versicherungen wie Euroschutzbrief sind vom Kunden selbst abzuschliessen. Auslandsfahrten sind in Ländern des Deckungsbereichs der Versicherung erlaubt. Die Versicherungen gemäss Ziff. 10 gelten für Fahrten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien-Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern (Gemäss AGBs Allianz Suisse Ausgabe 51.2006 (2015)). ADEV behält sich die jederzeitige Anpassung dieser Staatenliste vor. Bei Auslandfahrten hat sich der Kunde selbstständig um die im jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeug- und anderen Ausrüstungsgegenstände zu kümmern.

13. ADRESS- UND NAMENSÄNDERUNGEN

Sämtliche Änderungen gegenüber den bei der Registrierung (d.h. beim Abschluss des Vertrages) gemachten Angaben (namentlich Namens- und Adressänderungen) sind ADEV innert zehn Tagen per E-Mail zu melden. Bis zum Erhalt des neuen Namens bzw. der neuen Adresse gelten Mitteilungen von ADEV an die letztbekanntgegebenen Namen bzw. an die letztbekanntgegebene Adresse als gültig zugestellt. Der Begriff «Adresse» erfasst sowohl Post-, E-Mail-Adresse als auch Telefonnummer.

14. SONSTIGE REGELUNGEN

14.1 ADEV stellt kein Fahrzeug-Zubehör zur Verfügung (z.B. Kindersitze, Dachträger, Anhängerkupplung, Hundegitter, etc.).

14.2 ADEV richtet sich bei der Verwaltung und Bearbeitung der personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Schweizer Datenschutzgesetzgebung. ADEV ist berechtigt, zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Abwicklung der gegenseitigen Vertragsleistungen Personendaten zu bearbeiten und entsprechende Datensammlungen anzulegen. Personendaten der Kunden dürfen nur im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von ADEV Dritten bekanntgegeben werden. Adresshandel ist ausgeschlossen. Während der Laufzeit des OKEE Pilotprojektes werden alle erhobenen Daten in anonymisierter Form den Projektpartnern ADEV, SEC, novatlantis und ZHAW zur Verfügung gestellt. Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) verwendet die Daten ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke.

14.3 ADEV behält sich das Recht vor, sämtliche für die Prüfung (Bonitätsprüfung, Führerausweisprüfung, etc.) und Abwicklung des Vertrages und die Nutzung der Fahrzeuge erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, Partnerunternehmen und Privaten einzuholen. Anmeldungen und Anträge können von ADEV ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

14.4 Das Internet ist ein offenes, für jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann ADEV die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten. ADEV setzt elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Email) ein. Diese Medien sind teilweise öffentlich zugänglich. Daher kann ADEV auch diesbezüglich die Vertraulichkeit bei der Übermittlung der Daten nicht gewährleisten

14.5 Alle ADEV-Fahrzeuge sind mit der für Schweizer Autobahnen notwendigen Autobahnvignette versehen. Andere in- und ausländischen Gebühren wie, Umweltplakette, Mautgebühren, Strassenverkehrsgebühren und ausländische Autobahnvignetten sind in der Dienstleistung nicht inbegriffen und können gegenüber ADEV nicht geltend gemacht werden

14.6 Fahrten in ADEV-Fahrzeugen für Lernfahrten sind gestattet, sofern die Begleitperson die gesetzlichen Vorgaben des Strassenverkehrsgesetzes erfüllt.

14.6 Belastungen und Gutschriften aus dem Ausland werden zum Wechselkurs am Tage der Gutschrift bzw. Belastung umgerechnet.

14.7 ADEV behält sich vor, pro Kunden Nutzungslimiten einzuführen. Diese können bei Bedarf heruntergesetzt werden (wiederholte Zahlungsrückstände, Schadenfälle etc.).

14.8 ADEV übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die der Kunde auf dem Weg zu oder auf einem Standplatz eines ADEV-Fahrzeuges erleidet.

14.9 Telefongespräche mit ADEV können zur Qualitätssicherung aufgezeichnet werden.

14.10 Die beschrieben Dienstleistungen von ADEV werden durch die Firma Sponti-Car erbracht. Es gelten somit auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sponti-Car GmbH.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

15.1 Im Interesse der ehrlichen und verantwortungsbewussten Kunden behält sich ADEV insbesondere vor, Kundenbeziehungen mit Kunden, die diese AGB nicht einhalten, ohne Angabe von Gründen aufzulösen. Dies gilt ebenfalls nach einem schweren Vergehen oder nach einem Schadenfall. Ziff. 10 des Mietvertrags bleibt vorbehalten. 15.2 ADEV ist berechtigt, die vorliegenden AGB sowie die Tarife, Gebühren und alle weiteren allgemein gültigen Bestimmungen von ADEV jederzeit einseitig zu ändern. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB, von ADEV wird unter www.ADEV.ch publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei ADEV bezogen werden.

16. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entstehen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Basel vereinbart.

17. SALVATORISCHE KLAUSELN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB im Übrigen in keiner Weise davon berührt. ADEV wird in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch die wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten sollten.